

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Auswirkungen des geplanten Berliner Antidiskriminierungs- gesetzes auf Bedienstete des Landes Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. bei wie vielen Anlässen Beamte oder Angestellte des Landes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Polizeibeamten in den Jahren 2017, 2018, 2019 und im laufenden Jahr auf dem Gebiet des Landes Berlin in dienstlicher Funktion eingesetzt wurden, bitte unter Nennung des Anlasses, der Anzahl der eingesetzten Personen sowie der Rechtsgrundlage;
2. bei wie vielen Anlässen Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg, insbesondere der Bereitschaftspolizei, in den Jahren 2017, 2018, 2019 und im laufenden Jahr auf dem Gebiet des Landes Berlin eingesetzt wurden, bitte unter Nennung des Anlasses, der Anzahl der eingesetzten Personen sowie der Rechtsgrundlage;
3. wie viele der unter Ziffer 2 erfassten Polizeibeamten bei diesen Einsätzen verletzt wurden;
4. wie sie die im Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz vorgesehene Beweislastumkehr politisch und rechtlich mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;
5. ob sie die Auffassung des baden-württembergischen Landesvorsitzenden der GRÜNEN, Oliver Hildenbrand, teilt, der die Kritik von Innenpolitikern und Polizeivertretern als „Polemik“ abtat und die Berliner Pläne mit den Worten verteidigte, es sei „ein Gesetz gegen Diskriminierung – kein Gesetz gegen Polizistinnen und Polizisten“ (zitiert aus Schwäbische Zeitung online vom 28. Mai 2020 „Streit um Gesetz: Strobl reagiert auf Kritik der Polizei“);

6. ob bei vergleichbaren Anlässen, wie sie mit den Ziffern 1 und 2 dieses Antrags abgefragt werden, auch Bedienstete des Landes Baden-Württemberg unter den Anwendungsbereich des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz fallen würden, bitte unter Erörterung der maßgeblichen Rechtsgründe für den Standpunkt der Landesregierung;
7. welche Folgen, auch disziplinarrechtliche, für Landesbedienstete Baden-Württembergs in solchen Fällen der Vorwurf der Diskriminierung nach sich ziehen könnte;
8. welche Behörden, einschließlich Gerichte, für die Überprüfung der Diskriminierungsvorwürfe sachlich und örtlich zuständig wären;
9. ob eine Schadensersatzpflicht des Landes Baden-Württemberg bestünde, falls eine zuständige Behörde oder Gericht einen Verstoß gegen die im Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz auferlegte Pflichten feststellen würde;
10. in welcher Weise sich Mitglieder der Landesregierung, insbesondere Regierungsmitglieder der GRÜNEN, gegenüber der Berliner Landesregierung, beispielsweise gegenüber dem dortigen Justizsenator Dirk Behrendt (GRÜNE), dafür eingesetzt haben, damit eindeutig geregelt ist, dass Bedienstete anderer Bundesländer nicht unter den Anwendungsbereich des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes fallen;
11. ob sie die Einschätzung von Bundesinnenminister Horst Seehofer im Kern teilt, dass das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz „im Grunde ein Wahnsinn“ sei;
12. ob sie dem Beispiel des Bundesinnenministeriums folgen wird, und die Auswirkungen für baden-württembergische Landesbedienstete bei künftiger Zusammenarbeit mit dem Land Berlin eingehend prüfen wird;
13. ob sie beabsichtigt, Einsätze von baden-württembergischen Landesbediensteten im Land Berlin zu unterlassen, solange nicht hinreichend sichergestellt ist, dass diese nicht vom Anwendungsbereich des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes erfasst sind.

03.06.2020

Dr. Goll, Dr. Rülke, Weinmann, Brauer, Keck,
Haußmann, Karrais, Dr. Schweickert, Fischer FDP/DVP

Begründung

Das geplante Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz sieht eine Beweislastumkehr vor. Gemäß § 7 genügt es, dass eine angeblich diskriminierte Person die dem Vorwurf zugrunde liegenden Tatsachen „glaubhaft“ macht, damit die betroffene öffentliche Stelle, und damit mittelbar der konkrete Bedienstete, den Verstoß widerlegen muss. Somit muss nicht der Verstoß nachgewiesen werden, sondern der betroffene Bedienstete muss seine Unschuld beweisen. Explizit wird auf Seite 16 des Gesetzentwurfs klargestellt, dass auch Polizei- und Ordnungsbehörden in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen.

Aus Sicht der FDP/DVP-Landtagsfraktion ist eine solche Beweislastumkehr durch keine Sachgründe zu rechtfertigen. Sie ist ein Schlag ins Gesicht der Beamten, insbesondere der Polizeibeamten. Dem Gesetz liegt die Grundüberzeugung des Misstrauens gegenüber Landesbediensteten und insbesondere Polizeibeamten zugrunde.

Jüngste Äußerungen des Bundesinnenministers Seehofer (Der Tagesspiegel vom 27. Mai 2020 „Seehofer kritisiert Berliner Antidiskriminierungsgesetz“) offenbaren dabei, dass ernsthafte Sorgen bestehen, dass das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz nicht nur auf Bedienstete des Landes Berlin Anwendung finden könnten, sondern auch auf Bundes- und Landesbedienstete, soweit sie auf dem Gebiet des Landes Berlin tätig werden. Insbesondere mit Blick auf Beamte der Bereitschaftspolizei Baden-Württembergs braucht es hier eine Rechtssicherheit, damit diese, sowie auch das Land Baden-Württemberg, nicht dem Risiko ausgesetzt werden, in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu fallen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Juni 2020 Nr. 3-0141.-/353 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. bei wie vielen Anlässen Beamte oder Angestellte des Landes Baden-Württemberg mit Ausnahme von Polizeibeamten in den Jahren 2017, 2018, 2019 und im laufenden Jahr auf dem Gebiet des Landes Berlin in dienstlicher Funktion eingesetzt wurden, bitte unter Nennung des Anlasses, der Anzahl der eingesetzten Personen sowie der Rechtsgrundlage;

Zu 1.:

Die Einsätze baden-württembergischer Beschäftigter beim Land Berlin können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Ressort	Anlass	Jahr	Anzahl	Rechtsgrundlage
Justiz	Abordnung	2017	1	§ 37 DRiG ¹
Justiz	Abordnung	2018	3	§ 37 DRiG
Justiz	Abordnung	2019	2	§ 37 DRiG
Kultus	Abordnung	2017	1	§ 25 LBG
Kultus	Abordnung	2018	1	§ 25 LBG
Finanzen	Abordnung	2017	1	§ 14 BeamStG ²
Finanzen	Abordnung	2018	1	§ 14 BeamStG

¹ Deutsches Richtergesetz

² Beamtenstatusgesetz

2. bei wie vielen Anlässen Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg, insbesondere der Bereitschaftspolizei, in den Jahren 2017, 2018, 2019 und im laufenden Jahr auf dem Gebiet des Landes Berlin eingesetzt wurden, bitte unter Nennung des Anlasses, der Anzahl der eingesetzten Personen sowie der Rechtsgrundlage;

3. wie viele der unter Ziffer 2 erfassten Polizeibeamten bei diesen Einsätzen verletzt wurden;

Zu 2. und 3.:

Vom 1. Januar 2017 bis einschließlich 31. Mai 2020 wurden insgesamt 2.539 Polizeibeamtinnen und -beamte des Polizeipräsidiums Einsatz bei 17 Einsätzen im Land Berlin eingesetzt. Hierbei wurden keine Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums Einsatz verletzt. Die geleistete Amtshilfe beruhte auf Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 4 ff. LVwVfG BW.

Einsatzdatum	Einsatzanlass	Anzahl der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten
23. bis 25.05.2017	Staatsbesuch, Deutscher Evangelischer Kirchentag	111
26. bis 27.05.2017	Staatsbesuch	120
18. bis 20.08.2017	Fußballspiel	36
30.12.2017 bis 02.01.2018	Silvesterfeierlichkeiten	7
18. bis 21.05.2018	diverse Versammlungen	124
26. bis 28.05.2018	AfD Versammlung	89
03. bis 05.06.2018	Staatsbesuch	123
08. bis 10.06.2018	diverse Versammlungen	116
17. bis 19.08.2018	diverse Versammlungen anlässlich des 30. Todestages von Rudolf Hess	38
07. bis 10.09.2018	Lollapalooza-Festival	125
24. bis 30.09.2018	Staatsbesuch	263
30.09. bis 04.10.2018	Tag der Deutschen Einheit	244
29.04. bis 02.05.2019	1. Mai Veranstaltungen	390
01. bis 03.11.2019	Kurden Versammlung, Fußballspiel	124
07. bis 10.11.2019	30. Jahrestag Mauerfall, Fußballspiel	121
18. bis 20.01.2020	Libyen-Konferenz	175
30.04. bis 02.05.2020	1. Mai Veranstaltungen	333

4. wie sie die im Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz vorgesehene Beweislastumkehr politisch und rechtlich mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;

Zu 4.:

Es wird auf die Antworten zur Frage 2 bis 5 der Drs. 16/8190, Kleine Anfrage der Abgeordneten Siegfried Lorek und Thomas Blenke verwiesen.

Die Landesregierung bewertet Gesetze anderer Länder grundsätzlich nicht. Es ist das nach dem Grundgesetz geschützte Recht einzelner Landesgesetzgeber im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz die Gesetze zu erlassen, die als notwendig erachtet werden.

Für Baden-Württemberg sieht das Innenministerium aus beamtenrechtlichen Fürsorgegesichtspunkten keinen Bedarf für eine solche Vermutungsregelung. Durch eine Beweiserleichterung wie im LADG vorgesehen könnten einfacher zivilrecht-

liche Verurteilungen der öffentlichen Stellen eines Landes erfolgen. Hierdurch könnten möglicherweise Rückschlüsse auf Sachverhalte gezogen werden, welche ggf. in einem regulären Amtshaftungs-, Straf- oder Disziplinarverfahren zu keiner Verurteilung geführt hätten.

Das Innenministerium sieht auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten die Signalwirkung eines solchen Gesetzes gegenüber denjenigen, die den Staat und die Bürgerinnen und Bürger schützen, kritisch. Das bestehende Disziplinar-, Straf- und Amtshaftungsrecht bietet ein ausreichendes Instrumentarium, Fehlverhalten von Polizistinnen und Polizisten zu ahnden.

5. ob sie die Auffassung des baden-württembergischen Landesvorsitzenden der GRÜNEN, Oliver Hildenbrand, teilt, der die Kritik von Innenpolitikern und Polizeivertretern als „Polemik“ abtat und die Berliner Pläne mit den Worten verteidigte, es sei „ein Gesetz gegen Diskriminierung – kein Gesetz gegen Polizistinnen und Polizisten“ (zitiert aus Schwäbische Zeitung online vom 28. Mai 2020 „Streit um Gesetz: Strobl reagiert auf Kritik der Polizei“);

Zu 5.:

Es wird auf die Stellungnahme zur Frage 2 der Drs. 16/8190, Kleine Anfrage der Abgeordneten Siegfried Lorek und Thomas Blenke verwiesen.

Insbesondere sieht das Innenministerium auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten die Signalwirkung eines solchen Gesetzes gegenüber denjenigen, die den Staat und die Bürgerinnen und Bürger schützen, kritisch. Das bestehende Disziplinar-, Straf- und Amtshaftungsrecht bietet ein ausreichendes Instrumentarium, Fehlverhalten von Polizistinnen und Polizisten zu ahnden.

6. ob bei vergleichbaren Anlässen, wie sie mit den Ziffern 1 und 2 dieses Antrags abgefragt werden, auch Bedienstete des Landes Baden-Württemberg unter den Anwendungsbereich des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz fallen würden, bitte unter Erörterung der maßgeblichen Rechtsgründe für den Standpunkt der Landesregierung;

7. welche Folgen, auch disziplinarrechtliche, für Landesbedienstete Baden-Württembergs in solchen Fällen der Vorwurf der Diskriminierung nach sich ziehen könnte;

Zu 6. und 7.:

Durch eine gerichtliche Entscheidung auf der Grundlage des Berliner LADG erfolgt keine Bindungswirkung in beamten-, disziplinar-, oder arbeitsrechtlicher Bewertung des streitigen Sachverhalts für baden-württembergische Behörden.

Es wird im Übrigen auf die Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5 der Drs. 16/8190, Kleine Anfrage der Abgeordneten Siegfried Lorek und Thomas Blenke verwiesen.

8. welche Behörden, einschließlich Gerichte, für die Überprüfung der Diskriminierungsvorwürfe sachlich und örtlich zuständig wären;

Zu 8.:

Für die Umsetzung der Aufgaben nach dem LADG ist nach § 13 LADG die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung berufen. Nach § 8 Abs.4 des Berliner LADG ist der ordentliche Rechtsweg für die Überprüfung der Diskriminierungsvorwürfe gegeben.

9. ob eine Schadensersatzpflicht des Landes Baden-Württemberg bestünde, falls eine zuständige Behörde oder Gericht einen Verstoß gegen die im Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz auferlegte Pflichten feststellen würde;

Zu 9.:

Der Ausschluss einer unmittelbaren Haftung von baden-württembergischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ergibt sich nach § 8 Abs. 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) des Landes Berlin. Nach dieser Vorschrift werden Handlungen auswärtiger Polizeikräfte dem Land Berlin zugerechnet, sodass potenzielle Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche ausschließlich gegen das Land Berlin zu richten wären.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5 der Drs. 16/8190, Kleine Anfrage der Abgeordneten Siegfried Lorek und Thomas Blenke verwiesen.

10. in welcher Weise sich Mitglieder der Landesregierung, insbesondere Regierungsmitglieder der GRÜNEN, gegenüber der Berliner Landesregierung, beispielsweise gegenüber dem dortigen Justizsenator Dirk Behrendt (GRÜNE), dafür eingesetzt haben, damit eindeutig geregelt ist, dass Bedienstete anderer Bundesländer nicht unter den Anwendungsbereich des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes fallen;

Zu 10.:

Der Stellv. Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl hat sich im Rahmen der 212. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder dafür eingesetzt, dass seitens des Landes Berlin schriftlich bestätigt wird, dass im Falle von denkbaren Verstößen gegen das LAGD keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen das Land Baden-Württemberg oder gegen die in Berlin eingesetzten baden-württembergischen Polizeikräfte selbst geltend gemacht werden. Dies wurde seitens Berlin zugesagt. Auf die Stellungnahme zu den Ziffern 12 und 13 wird ergänzend hingewiesen.

11. ob sie die Einschätzung von Bundesinnenminister Horst Seehofer im Kern teilt, dass das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz „im Grunde ein Wahnsinn“ sei;

Zu 11.:

Es wird auf die Stellungnahme zur Frage 4 verwiesen.

12. ob sie dem Beispiel des Bundesinnenministeriums folgen wird, und die Auswirkungen für baden-württembergische Landesbedienstete bei künftiger Zusammenarbeit mit dem Land Berlin eingehend prüfen wird;

13. ob sie beabsichtigt, Einsätze von baden-württembergischen Landesbediensteten im Land Berlin zu unterlassen, solange nicht hinreichend sichergestellt ist, dass diese nicht vom Anwendungsbereich des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes erfasst sind.

Zu 12. und 13.:

Der Stellv. Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl hat den Berliner Innensenator aufgefordert, schriftlich zuzusichern, dass das Berliner Antidiskriminierungsgesetz nur für Bedienstete des Landes Berlin gilt. Bevor dies nicht erfolgt ist, wird das Land Baden-Württemberg aus Gründen der Fürsorge für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten keine unterstützenden Kräfte aus Baden-Württemberg zu Einsätzen nach Berlin schicken.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär